

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 4

Artikel: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (1. Teil)

Autor: Seeger, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (1. Teil)

Referat von lic. iur. *Thomas Seeger*, Bezirksrichter, Zürich, anlässlich des Weiterbildungskurses der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 14., 21. und 28. 11. 1983 in Zürich zum Thema «Auswirkungen des neuen Kindesrechts und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf die Praxis der öffentlichen Fürsorge».

1. Einleitung

Thema dieses Referates ist, die gesetzliche Regelung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung im Sinne eines kurzen Überblickes zu erläutern. Die entsprechenden Bestimmungen im ZGB, Art. 397a ff., sind seit dem 1. Januar 1981 in Kraft. Zuvor hatte das ZGB einzig in Art. 406 die Anstaltsversorgung von Entmündigten vorgesehen, ohne diese aber näher zu regeln. Daneben bestanden kantonale Versorgungsgesetze. Diese waren allerdings im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Öffentlichkeit zunehmend kritisiert worden. Die administrative Verwahrung wurde zu einem Reizwort. Als die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beitrug, musste sie einen Vorbehalt anbringen, weil die Bestimmungen über die administrative Versorgung und die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt mit Art. 5 EMRK nicht vereinbar waren. Da die EMRK erklärtermassen den vom europäischen Erbe getragenen Minimalstandard für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Einzelpersonen enthält, war es eher unangenehm, erklären zu müssen, man erfülle diesen Minimalstandard gerade auf dem Gebiet der persönlichen Freiheit der Bürger nicht in allen Punkten. Diese Umstände führten zur Gesetzesrevision und brachten schliesslich die heute gültige gesetzliche Regelung, die für den einzelnen Bürger übersichtlich und verständlich ist und erlaubt, den unangenehmen Vorbehalt gegenüber der EMRK zu streichen.

Heute gelten also in der ganzen Schweiz einheitlich die Bestimmungen der Art. 397a ff. ZGB. Abweichende kantonale Regelungen wären nicht mehr gültig, insbesondere solche nicht, die weitere Gründe oder weitergehende oder engere Voraussetzungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung enthielten.

2. Das grundsätzliche Problem

Entsprechend der Bezeichnung geht es um Fürsorge i.S.v. Betreuung einerseits und Freiheit andererseits. Die öffentliche Fürsorge ist ein wichtiges Glied der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Sie will dem im Lebenskampf bedrohten oder unterlegenen Einzelnen Schutz und Hilfe angedeihen lassen. Sie leiht diese aber vor allem zur Wahrung öffentlicher Interessen (Komm. Egger, Die Vormundschaft, Einl. N. 19). Die Ausübung der so verstandenen öffentlichen

Fürsorge kann mit der persönlichen Freiheit des Einzelnen in Konflikt geraten. Dieser Konflikt ist zu lösen.

Dazu ist vorab festzuhalten, dass die persönliche Freiheit des Einzelnen, insbesondere die Bewegungsfreiheit und körperliche Integrität, als ungeschriebenes, unverzichtbares und unverjährbares Grundrecht übergeordnete Bedeutung hat, weil sie Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Freiheitsrechte ist und einen unentbehrlichen Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung bildet (Botschaft S. 3). Einschränkungen dieser persönlichen Freiheit sind zulässig, sie müssen aber auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sein (BGE 106 Ia 34 f.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze löst das Gesetz unter dem Titel «Die fürsorgerische Freiheitsentziehung» das Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher Fürsorge einerseits und persönlicher Freiheit andererseits, soweit überhaupt ein solches besteht. Selbstverständlich wird sich der Einzelne in den meisten Fällen die ihm angebotene Hilfe gerne angedeihen lassen, selbst eine Anstaltsunterbringung. Das Gesetz muss nur die Fälle regeln, in denen entweder eine Person in eine Anstalt eingewiesen werden soll, es aber nicht will, oder in denen eine Person eine Anstalt verlassen will, es aber nicht darf.

3. Wesen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist eine selbständige vormundschaftliche Massnahme neben der Entmündigung bzw. Bevormundung und der Beistandschaft (vgl. Schnyder, ZVW 1980 S. 126). Sie kann daher unabhängig von Bestand oder Notwendigkeit anderer vormundschaftlicher Massnahmen angeordnet werden. Insbesondere ist keine vorherige Entmündigung oder Bevormundung notwendig, ja es kann unter Umständen eine Entmündigung gerade darum unterbleiben (und eine Beiratschaft genügen), weil durch die Anordnung fürsorgerischer Freiheitsentziehung die umfassende persönliche Fürsorge sichergestellt werden kann (vgl. ZVW 1983 S. 37 ff.).

4. Inhalt der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Es geht bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung um die zwangsweise Unterbringung (oder Einweisung) und Zurückbehaltung in einer Anstalt.

Was eine Anstalt im Sinne des Gesetzes ist, wird dort nicht definiert. Gemäss Botschaft (S. 28 f.) ist der Begriff der Anstalt in einem sehr weiten Sinne zu verstehen und soll sich auf alle «Versorgungseinrichtungen» beziehen (auch wenn sie im alltäglichen Sprachgebrauch nicht als Anstalten bezeichnet werden), in denen Personen ohne oder gegen ihren Willen persönliche Fürsorge unter Entzug ihrer Freiheit erbracht werden kann. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um geschlossene Anstalten handeln, sondern es genügt, dass der Betroffene sie nicht verlassen darf.

Eine Möglichkeit zu beurteilen, ob eine Anstalt im Sinne des Gesetzes vorliege, bietet die Beantwortung der Frage, ob die Freiheit der Insassen einer

Versorgungseinrichtung mehr beschränkt sei als die ihrer Altersgenossen im allgemeinen. So kann etwa ein Schulheim als Anstalt im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn darin die Kinder nicht nur in der Schule, sondern auch in ihrer Freizeit- und Lebensgestaltung überwacht und angeleitet werden (vgl. ZVW 1982 S. 109 ff.).

Es kann im Einzelfall recht schwierig sein zu entscheiden, ob eine Anstalt vorliege (etwa bei Männer- oder Altersheimen usw.). Im Zweifelsfalle sollte bei einer Unterbringung oder Zurückbehaltung gegen den Willen des Betroffenen der Anstaltsbegriff eher weit ausgelegt und bejaht werden, um ihm den Rechtsschutz zu gewähren. Die Tendenz, den Anstaltsbegriff eher eng zu fassen (vgl. Breitenstein, Was ist eine Anstalt im Sinne von Art. 397a ZGB?, in ZVW 1981 S. 98 ff.), ist meines Erachtens nicht richtig.

5. Die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

5.1. Die Unterbringungs- bzw. Zurückbehaltungsgründe

Art. 397a ZGB nennt als Gründe Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankungen oder schwere Verwahrlosung. Diese Aufzählung ist abschliessend, d. h. andere Gründe als diese dürfen nicht zu fürsorgerischer Freiheitsentziehung führen.

Geisteskrankheit und *Geistesschwäche* sind medizinische Begriffe, die somit auch für ihre Zwecke, d. h. die medizinische Erfassung und Behandlung, aufgestellt sind. Wenn das Gesetz Begriffe verwendet, so auch zu seinem Zweck (hier Konfliktlösung Fürsorge–Freiheit), was dazu führt, dass die juristisch verwendeten Begriffe nicht immer mit den entsprechenden medizinischen Begriffen völlig übereinstimmen (vgl. zu den Entmündigungsgründen: Komm. Egger, Art. 369 N. 35). Entscheidend ist somit nicht, ob ein Betroffener im medizinischen Sinne geisteskrank oder -schwach ist, sondern ob Auswirkungen der psychischen Erkrankung in Erscheinung treten, die derart auffällig und befremdlich sind, dass auch der medizinische Laie diesen Zustand umgangssprachlich als geisteskrank bezeichnet (Furger, ZVW 1983 S. 43 f.). Eine allgemeine Umschreibung der juristischen Begriffe der Geisteskrankheit und -schwäche findet sich bei Binder, Die Geisteskrankheit im Recht, S. 71 f. In der Praxis spielt allerdings die Unterscheidung medizinischer–juristischer Begriff kaum eine Rolle. Entscheidend ist allemal die Fürsorgebedürftigkeit des Betroffenen.

Wie die bereits erläuterten Begriffe der Geisteskrankheit bzw. -schwäche wurde auch jener der *Trunksucht* dem bisherigen Vormundschaftsrecht entnommen. Trunksucht wird demgemäss als gewohnheitsmässiger, auf dauern-dem Hang beruhender Missbrauch von Alkohol umschrieben (vgl. Komm. Egger, N. 32 zu Art. 370 ZGB). Worauf der Hang zum Trinken beruht (Willensschwäche, Genussucht, seelische Not oder anderes), ist unerheblich. Unter gewohnheitsmässigem Trinken wird entweder dauerndes oder doch periodisches, zyklisches Trinken verstanden; einzelne oder auch wiederholte Exzesse genügen also nicht. Schliesslich geht es um Missbrauch von Alkohol,

womit übermässiger Alkoholgenuss gemeint ist. Merkmal der Sucht ist so-
dann, dass sich der Betroffene nicht mehr aus eigener Kraft zu erwehren ver-
mag (Komm. Egger, N. 33 zu Art. 370 ZGB).

Diese Begriffsbestimmungen und Erfordernisse gelten auch für die *anderen Suchterkrankungen*, die Art. 397a ZGB ebenfalls nennt. Anstelle von Alkohol treten hier andere Suchtmittel wie Medikamente oder andere Betäubungsmittel, worunter insbesondere abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und auch Cannabis fallen (vgl. Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 1 BetMG).

Der Begriff der *schweren Verwahrlosung* schliesslich findet sich nicht unter den Entmündigungsgründen. Er lehnt sich aber an jenen des lasterhaften Lebenswandels im Sinne von Art. 370 ZGB an. Darunter fallen entwurzelte und haltlose Personen, die sich selber und die Umwelt gefährden. Es handelt sich um die Asozialen und Antisozialen, die willensschwachen, haltlosen Menschen, welche sich nicht zu Arbeit und geregelterm Leben aufrufen können; ferner um die Liederlichen und Arbeitsscheuen (vgl. Komm. Egger, N. 45 zu Art. 370 ZGB). Der Begriff der schweren Verwahrlosung ist allerdings enger als jener des lasterhaften Lebenswandels. Eine schwere Verwahrlosung ist insbesondere nicht schon beim Abweichen von den hergebrachten Formen bürgerlicher Wohlanständigkeit, auch nicht bei blosser Arbeitsscheu oder Unterstützungsbedürftigkeit anzunehmen. Gemäss einem in SJZ 1983 S. 10f. publizierten Entscheid genügt es nicht zur Annahme einer schweren Verwahrlosung, wenn eine Person unfähig ist, eine Arbeitsstelle oder einen festen Wohnsitz zu halten, häufig in Scheunen, Neubauten oder gar unter freiem Himmel übernachtet und somit ein typisches Landstreicherleben führt.

Vielmehr soll als schwer verwahrlost gelten, wer in einen Zustand der Verkommenheit zu geraten droht, der mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist (vgl. Botschaft des Bundesrates S. 25). Es ist zuzugeben, dass diese Begriffsbestimmung noch reichlich unbestimmt und auslegungsbedürftig ist. Die Praxis wird die nötigen Konkretisierungen vornehmen müssen, wobei allerdings zu vermuten ist, dass schwere Verwahrlosung eher selten als Anstaltsunterbringungsgrund angeführt wird, einerseits wegen der Unbestimmtheit des Begriffes, andererseits weil die schwere Verwahrlosung meistens einherläuft mit anderen Unterbringungsgründen, insbesondere Geisteschwäche und Suchterkrankungen.

5.2. Die Fürsorgebedürftigkeit

An sich selbstverständlich, aber der Vollständigkeit halber dennoch angeführt sei die Voraussetzung der Fürsorgebedürftigkeit für die Anordnung fürsorglicher Freiheitsentziehung. Lange nicht jeder Geisteskranke oder -schwache und Süchtige bedarf der (öffentlichen) Fürsorge. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich diese Gründe so auswirken, dass das öffentliche Interesse es als notwendig erscheinen lässt, der betroffenen Person Schutz und Hilfe zu gewähren. Das Gesetz bringt dies in Art. 397a ZGB zum Ausdruck, indem es von «nötiger» persönlicher Fürsorge spricht.

5.3. Die Verhältnismässigkeit

Wie bei allen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürger ist auch hier der allgemeine Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Massnahme zu wahren. Unter diesem Titel findet die eingangs erwähnte Auseinandersetzung zwischen den Zielen der öffentlichen Fürsorge und den Interessen des an seiner persönlichen Freiheit festhaltenden Betroffenen statt.

Das Gesetz weist in Art. 397a ZGB auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz hin, indem es eine Anstaltsunterbringung nur als zulässig erklärt, wenn der betroffenen Person die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Dies bedeutet, dass in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen ist, ob nicht andere, weniger in die persönliche Freiheit einschneidende Mittel der Fürsorge angewandt werden können. Das heisst nicht, dass eine andere, mildere Massnahme zunächst tatsächlich angeordnet und durchgeführt werden muss; dies ist dann nicht nötig, wenn alle anderen Massnahmen als eine Anstaltsunterbringung zum vorneherein als aussichtslos erscheinen.

Im einzelnen Fall ist aufgrund aller konkreten Umstände abzuwägen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an der Einweisung des Betroffenen dessen eigenes Interesse an der Wahrung seiner persönlichen Freiheit *klar* übersteigt; nur dann ist die fürsorgerische Freiheitsentziehung verhältnismässig. Zu den zu berücksichtigenden Interessen der Öffentlichkeit gehört insbesondere auch der Grundsatz, dass eine Person auch vor sich selber geschützt werden soll, wenn aufgrund konkreter Umstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln (Selbstmordgefährdete).

Da mit der Massnahme der Freiheitsentziehung einer Person Fürsorge gewährt werden soll, muss die Fürsorge primäres Ziel sein und nicht die Freiheitsentziehung. Demgemäss ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme gewahrt, wenn entweder begründete Aussicht auf Besserung bzw. Heilung in der Anstalt innerhalb absehbarer Zeit besteht oder wenn der Betroffene für sich oder Dritte eine Gefahr bildet, indem er hochwertige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit gefährdet (BGE 106 Ia 36).

Zu diesen grundsätzlichen Ausführungen seien einige praktische Anwendungsfälle angeführt. Bei einem wegen Geisteskrankheit in einer Psychiatrischen Klinik untergebrachten Patienten kann sich die Verhältnismässigkeit einer weiteren Zurückbehaltung etwa daraus ergeben, dass der Betroffene nach ärztlicher Erkenntnis eine medikamentöse oder therapeutische Behandlung weiterhin benötigt, wie sie nur im Rahmen einer Anstalt, jedenfalls aber nicht ambulant, gewährt werden kann.

Der Patient darf auch trotz Besserung seines ursprünglichen Zustandes in der Klinik noch zurückbehalten werden, wenn die Nachbetreuung oder soziale (Wieder-)Eingliederung noch nicht gewährleistet ist und aufgrund aller Erfahrung begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Patient der notwendigen Anschlussbehandlung entziehen und so den Besserungserfolg sofort wieder zunichte machen würde und in den Zustand zurück geriete, der zur Einweisung führte und zur erneuten Klinikeinweisung führen müsste.

Anders ist es, wenn der Patient bereits krankheitseinsichtig und zur Nach-

behandlung ausdrücklich bereit ist, wenn er in geregelte Verhältnisse entlassen werden kann und auch die Nachbetreuung vorbereitet ist: In einem solchen Fall muss der Patient auf sein Verlangen entlassen werden, auch wenn es aus rein medizinischer Sicht besser für ihn wäre, noch einige kurze Zeit in der Klinik zu verbleiben.

Schwierig sind die Verhältnisse bei Trunksüchtigen: Solange ihre Familien- und Arbeitsverhältnisse noch einigermaßen stabil sind, wird eine Anstaltsunterbringung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit kaum zulässig sein; wenn die Massnahme dann endlich möglich wird, ist dann oft bereits ein Behandlungserfolg illusorisch.

5.4. Die geeignete Anstalt

Eine Folge des bereits erwähnten Grundsatzes, dass Zweck der fürsorgerischen Freiheitsentziehung die Fürsorge ist und die Freiheitsentziehung nur Mittel zu diesem Zweck, ist sodann die Auflage, dass die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer geeigneten Anstalt erfolgen muss. Ist das nicht möglich, weil für einen konkreten Fall eine solche Anstalt gar nicht zur Verfügung steht, so darf die Massnahme nicht angeordnet werden, auch wenn im übrigen alle Voraussetzungen erfüllt wären. Aus diesem Grunde kommt es bis heute auch kaum oder gar nicht zu zwangsweisen Internierungen von Drogensüchtigen. Es gibt dafür noch viel zuwenig Therapieplätze, und die bestehenden werden zunächst für die Entzugswilligen gebraucht, so dass für die anderen keine mehr übrig bleiben.

Geeignet ist eine Anstalt dann, wenn in ihr die für den Betroffenen konkret notwendige Fürsorge und Betreuung gewährt werden können. Dies ist in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen. Es kann beispielsweise für einen Trunksüchtigen nicht nur eine spezialisierte Trinkerheilanstalt, sondern auch eine Psychiatrische Klinik eine geeignete Anstalt sein, wenn die Trunksucht Folgeerscheinung psychischer Störungen und demzufolge eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist (Beschluss PGK Zürich vom 21. 9. 81 in Sachen B.). Andererseits ist eine Arbeitserziehungsanstalt für einen Trunksüchtigen nicht die geeignete Anstalt, wenn die Alkoholsucht auf einer schwer neurotischen Persönlichkeitsstruktur beruht und eine therapeutische Behandlung im Vordergrund stehen sollte (Beschluss der PGK Zürich vom 2. 12. 1982 in Sachen B.).

5.5. Belastung für die Umgebung

Gemäss Art. 397a ZGB ist bei der Frage der Anordnung fürsorgerischer Freiheitsentziehung auch die Belastung zu berücksichtigen, die eine Person für ihre Umgebung bildet. Mit Umgebung ist in erster Linie, wenn auch nicht ausschliesslich, die Familie gemeint. Zwar darf gerade von Familienangehörigen ein hohes Mass von Selbstverleugnung verlangt werden; wo die Belastung jedoch so gross wird, dass dadurch die Gesundheit der umgebenden Personen gefährdet wird, kann die Anstaltsunterbringung angeordnet werden. Damit wird nicht das angeführte Verhältnismässigkeitsprinzip gelockert oder durch-

brochen; vielmehr gilt auch in diesem Zusammenhang, dass der Schutz der Umgebung wenn möglich auf andere Weise als durch Anstaltsunterbringung des Belastenden geschehen soll.

6. Die Anstaltsunterbringung von Unmündigen

Die genannten Voraussetzungen für die Anstaltsunterbringung gelten für Mündige und Entmündigte gleichermassen, nicht aber für Unmündige. Gleichgültig, ob diese unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, gelten die Bestimmungen über die Kindesschutzmassnahmen.

Ein Kind kann demgemäss unter Aufhebung der elterlichen Obhut in einer Anstalt untergebracht werden, wenn es gefährdet ist. Man muss also nicht zuwarten, bis beispielsweise eine Trunk- oder Drogensucht oder eine schwere Verwahrlosung eingetreten ist. Eine Gefährdung im Sinne der Kindesschutzbestimmungen liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, S. 143).

Einzig die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gelten sinngemäss. Sinngemäss heisst, dass auf die besonderen Umstände und das Alter des betroffenen Kindes Rücksicht zu nehmen ist. So ist etwa ein noch nicht sechzehnjähriges Kind nicht auf die Möglichkeit gerichtlicher Beurteilung aufmerksam zu machen, weil sie ihm gar noch nicht offensteht (Art. 314a Abs. 2 und Art. 405a Abs. 3 ZGB).

Wird das Kind nicht durch eine Behörde, sondern durch seine Eltern kraft deren elterlicher Gewalt untergebracht, kommen überhaupt keine, auch nicht die Verfahrensbestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung zur Anwendung.

7. Das Problem der stationären Begutachtung

Gemäss Art. 374 Abs. 2 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde ein Gutachten einzuholen, wenn sie eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder -schwäche durchführen will. Darf sie jemanden zu diesem Zweck in eine Anstalt einweisen?

Sind sämtliche genannten Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gegeben, so kann eine Anstaltseinweisung gestützt darauf erfolgen und hat der gleichzeitige Gutachtensauftrag insofern keine selbständige Bedeutung. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Vormundschaftsbehörde mit Bezug auf eine bereits (rechtmässig) in einer Anstalt befindliche Person einen Gutachtensauftrag erteilt.

Wie ist es aber, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (noch) nicht erfüllt sind oder wenn durch das Gutachten gerade erst die noch offene Frage abgeklärt werden soll, ob Grund und Notwendigkeit für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung bestehen? So-

weit begründeter Anlass zur Annahme besteht, ein gesetzlicher Unterbringungsgrund sei gegeben, und wenn zusätzlich begründeter Anlass zur Abklärung dieser Frage besteht, so kann wohl gesagt werden, dass die Begutachtung einen Akt notwendiger persönlicher Fürsorge darstellt. Diesfalls erscheint es auch grundsätzlich als zulässig, jemanden zur Begutachtung in eine Anstalt einzuweisen. Dabei gelten die Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung per analogiam (vgl. Schnyder, Kommentar ZGB, N.121f. zu Art. 374). Selbstverständlich gilt auch in diesem Zusammenhang das Verhältnismässigkeitsprinzip, das gebietet, wenn immer möglich die Begutachtung nicht in einer Anstalt, sondern ambulant durchzuführen, nötigenfalls auch zwangsweise. Nur wenn aus fachlichen Gründen eine ambulante Begutachtung überhaupt nicht möglich ist (was allerdings eher selten der Fall sein dürfte) oder wenn der Betroffene sich überhaupt weigert, den Gutachter aufzusuchen, oder wenn er wiederholt dessen Aufgebote und Anweisungen missachtet, so dass eine Begutachtung verunmöglicht wird, darf zur Anstaltseinweisung zwecks Begutachtung geschritten werden.

(Fortsetzung in Nr. 5/84 dieser Zeitschrift)

AUS DER ARBEIT DER KONFERENZ

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 1982 beschloss der Vorstand der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, zur Behandlung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) eine Experten-Gruppe einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat am 15. Dezember 1983 getagt und hat sich erneut mit der Interpretation des Art. 7 Abs. 2 lit. c ZUG, in dem es um den Unterstützungswohnsitz des von den Eltern getrennt lebenden Kindes geht, auseinandergesetzt.

Art. 7 Abs. 2 Bst. c ZUG **Eine mögliche Interpretation**

Im Entscheid des EJPD i. S. C. M. vom 5. Oktober 1981, publiziert in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge Nr. 1 Januar 1982, hat dieses Departement festgehalten, dass der Unterstützungswohnsitz des von den Eltern getrennt lebenden Kindes nur dann an seinem Aufenthaltsort angenommen werden dürfe, wenn dafür zwingende fürsorgerische Gründe sprechen. Ansonsten sei der Unterstützungswohnsitz identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz des oder der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Eine derartige Ausnahme liegt dem Entscheid des Departementes i. S. Kinder K. vom Oktober 1983 zugrunde. Die konkrete Situation bewog das Depar-